

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 20

ERHÖHUNG DER FERNSPRECH- UND TELEGRAPHEN-GEBÜHREN

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Die Gebühren für alle Arten von Leistungen im Fernsprechkverkehr werden hiermit um 50% der Gebühren, die in Anlage 3 der Fernsprechkordnung mit Ausführungsbestimmungen vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1939, Nr. 127, S. 859) festgesetzt sind, erhöht.

ARTIKEL II

1 Die Grundgebühren je Wort im Telegraphenverkehr werden hiermit folgendermaßen erhöht:

- | | |
|---|---------------|
| a) Gewöhnliche Telegramme | Reichspfennig |
| im Ortsverkehr | von 8 auf 15 |
| im Fernverkehr | von 15 auf 20 |
| b) Die Gebühren für dringende Telegramme werden verdoppelt. | |
| c) Der Mindestgebührensatz für ein Telegramm beträgt d% ^s Zehnfache der Gebühr für ein Wort. | |

2. Die Nebengebühren, die in Anlage A zur Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1938, Nr. 144, S. 849) aufgeführt sind, bleiben unverändert.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1946 in Kraft.
Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von M. MALININ, Generaloberst, JOSEPH T. McNARNEY, General, B. H. ROBERTSON, Generalleutnant, und P. KOENIG, Armeekorps-General, unterzeichnet.)